

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

BEG § 86 Abs. 4 Satz 1

§ 86 Abs. 4 Satz 1 BEG verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

BGH, Beschl. v. 21. September 1971 - IX ZB 144/69 - OLG Hamm
LG Arnsberg

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 144/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Paula P [REDACTED] verw. J. [REDACTED]
[REDACTED] W [REDACTED] th Street, N [REDACTED] [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

**Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von
der Mühlen, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm**

**in der Sitzung vom 21. September 1971
beschlossen:**

**Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 4. November 1968 wird zurückgewiesen.**

**Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt die Klägerin.**

G r ü n d e

**Mit Bescheid vom 3. September 1958 ist der Klägerin
als Erbin ihres ersten, 1938 in einem Konzentrationslager
verstorbenen jüdischen Ehemannes wegen dessen Schadens
im beruflichen Fortkommen eine Kapitalentschädigung von
4.152 DM zugebilligt worden. Die Klägerin hat am
24. August 1960 wieder geheiratet. Mit Schreiben vom
25. August 1966 hat sie Zahlung einer Berufsschadens-
witwenrente beantragt. Die Entschädigungsbehörde hat
den Antrag abgelehnt, weil nur eine Rente für die Zeit
vom 1. Januar 1960 an bis zur Wiederverheiratung am
24. August 1960 in Betracht komme, deren Gesamtbetrag
die bereits gewährte Kapitalentschädigung nicht erreiche.**



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
• Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Mit der Klage hat die Klägerin einen Anspruch auf Rente für die Zeit vom 1. Juli 1938 an mit dem Vorbringen geltend gemacht, § 86 Abs. 4 Satz 1 BEG verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Klägerin ist unbegründet.

§ 86 Abs. 4 Satz 1 BEG, eingefügt durch Art. I Nr. 52 b BEG-SchlußG, sieht für die Witwen der vor dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes verstorbenen Verfolgten eine Berufsschadenswitwenrente erst für die Zeit vom 1. Januar 1960 an vor. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin verstößt die Vorschrift nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

Nach § 12 BEG werden Renten frühestens vom 1. November 1953 an gezahlt. Diese zeitliche Begrenzung des Rentenanspruchs begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ist bei Gewährung öffentlich-rechtlicher Ansprüche größer als bei der Regelung staatlicher Eingriffe. Er kann die Unterscheidungsmerkmale auswählen und ihr Gewicht bewerten. Es ist sachgerecht, wenn der Gesetzgeber die Rentenzahlung erst für die Zeit nach Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes vorgesehen hat. Aus der Regelung ergibt sich, daß ein Verfolgter, der das Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes nicht mehr erlebt hat, zu keinem Zeitpunkt rentenwahlberechtigt war. Der Anspruch auf eine Berufsschadenswitwenrente ist zwar als eigener



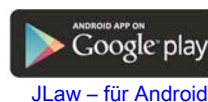
- 4 -

Anspruch der Überlebenden ausgestattet worden. Er ist jedoch aus dem Rentenwahlrecht und dem Rentenanspruch des Verfolgten abgeleitet. Der Ausschluß vom Rentenwahlrecht in den Fällen, in denen der verfolgte Ehegatte schon vor Inkrafttreten des Gesetzes verstorben ist, beruhte auf der Erwägung, daß den Überlebenden nicht mehr Rechte zustehen dürfen, als sie der Verstorbene besessen hatte. Im Gegensatz dazu bestand im Falle des § 86 Abs. 2 BEG beim Tode des Verfolgten nach dem 1. Oktober 1953 bereits ein Wahlrecht des Verfolgten. Diese Differenzierung ist somit sachgerecht. Der Gesetzgeber war nicht gehalten, die Abhängigkeit des Rechts des überlebenden Ehegatten von Art und Höhe der dem Verstorbenen zustehenden Leistungen zu lockern und die Hinterbliebenenrente zu verselbständigen. Seine Gestaltungsfreiheit war insoweit nicht eingeschränkt. War aber der Gesetzgeber durch Art. 3 Abs. 1 GG nicht gehindert, den überlebenden Ehegatten eines vor Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes verstorbenen und berufsgeschädigten Verfolgten von der Hinterbliebenenrente auszuschließen, so verstößt die Gewährung einer im Vergleich zu den übrigen Berufsschadenswitwenrenten verminderten Rente nicht gegen den Gleichheitssatz. Daß finanzielle Erwägungen einer Gleichstellung im Wege standen, ist nicht sachwidrig, da es um finanzielle Aufwendungen des Staates zugunsten Einzelner geht. Auch die Wahl des 1. Januar 1960 als Zeitpunkt des Beginns der Rentenzahlung ist nicht zu beanstanden.

§ 86 Abs. 4 Satz 1 BEG verstößt somit nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Da sich diese Folge aus der Systematik des Gesetzes ergibt, besteht kein Anlaß, die Revision zuzulassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Auch sonst ist keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 BEG gegeben. Das Rechtsmittel wird daher
mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG
zurückgewiesen.

Graf

Dr. Thumm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)